Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sitzungstermin: 04.03.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Stadtkyll, in der Marktscheune

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 17

Vorsitz

Herr Harald Schmitz	Ortsbürgermeister	

Mitglieder

Herr Josef Ballmann		
Herr Wolfgang Friedrich		
Herr Frank Henn		
Herr Siegfried Jost		ab 19.05 Uhr (TOP 2) anwesend
Frau Claudia Kettmus		
Herr Theo Kinnen		
Herr Dr. Georg Lentz	2. Beigeordneter	
Frau Carmen Mies	Ortsvorsteherin Schönfeld	
Herr Guido Pfeil		
Herr Manfred Post	1. Beigeordneter	
Herr Ingo Probst		
Herr Holger Schnorrenberg		
Herr Christoph Simon		
Herr Torsten Weber		

Verwaltung

Frau Elke Boumediene		
Frau Petra Sonntag	Schriftführerin	

Gäste

Herr Wolfgang Schmitz	SpVgg Stadtkyll	
Herr Dipl. Ingenieur Klaus Zimmermann		

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Stephan Juchems		entschuldigt
Herr Frank Königs		entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 25.02.2020 auf Mittwoch, 04.03.2002 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Bebauungsplan "Schwammert - 5. Änderung" - erneute Entwurfsberatung
   Vorlage: 2-2208/20/35-332
5. Konzeptvorstellung und Zuschussantrag der SpVgg Stadtkyll zum Tribünenumbau am Sportplatz Stadtkyll
   Vorlage: 3-0174/20/35-337
6. Annahme von Zuwendungen
   Vorlage: 1-2835/20/35-340
7. Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 gem. § 17 GemHVO
   Vorlage: 1-2848/20/35-341
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Stadtkyll für das Haushaltsjahr 2020 - Beratung und Beschlussfassung
   Vorlage: 1-2824/20/35-338
9. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Ratsmitglied Wolfgang Friedrich stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 4 – Bebauungsplan „Schwammert – 5. Änderung“- in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat mehrheitlich Abgelehnt.
Ja: 2 Nein: 9 Enthaltung: 3

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es wurden keine Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge seitens der Ratsmitglieder vorgebracht. Die Niederschrift der letzten Sitzung wird somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

TOP 2: Einwohnerfragen

Es wird die Frage zur Geschwindigkeitsmessanlage gestellt, ob es hierzu Auswertungen gibt.
Die bekannten Daten wurden kurz erläutert. Die Auswertungsergebnisse sollen an die Polizei weitergegeben werden, um ggf. Kontrollen anzuregen.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

Es erfolgen keine Mitteilungen des Ortsbürgermeisters.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 4: Bebauungsplan "Schwammert - 5. Änderung" - erneute Entwurfsberatung Vorlage: 2-2208/20/35-332

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hatte am 09.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Schwammert“ erneut zu ändern. Durch diese 5. Änderung sollte auf einer Teilfläche der Parzelle Flur 6, Flurstück 151, eine neue Parkfläche für ein ortsansässiges Reiseunternehmen geschaffen werden.
Der Geltungsbereich dieser geplanten Änderung ist nachfolgend dargestellt:

Nachdem der Rat am 29.08.2018 den Planentwurf gebilligt hatte, wurden seitens der Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 24.09.2018 bis 25.10.2018 in die Wege geleitet.

Von Seiten der SGD, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Trier, wurde empfohlen, aufgrund der unmittelbar an die Parkfläche angrenzenden Wohnnutzung eine Lärmprognose erstellen zu lassen. Dieser Empfehlung ist der Ortsgemeinderat gefolgt und hat am 03.12.2018 beschlossen, vor Satzungsbeschluss eine Lärmprognose unter Berücksichtigung der angesprochenen Aspekte, auf Kosten des Planveranlassers, in Auftrag zu geben und diese dann zur Prüfung der SGD vorzulegen.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens ist der Investor nun mit dem Antrag an die Gemeinde herangetreten, die im hinteren Bereich der Parzelle Flur 6, Flurstück 158 ausgewiesene Grünfläche als Baufläche auszuweisen.

Das inzwischen vom Investor beauftragte Planungsbüro ISU, Bitburg, hatte hierzu den Vorschlag unterbreitet, die bisher im Eigentum des Gewerbetreibenden und seiner Familie stehenden Grundstücke anstatt als „Mischbaufläche“ nun als „urbanes Gebiet“ auszuweisen.

Nachstehend der vorgeschlagene Geltungsbereich des „urbanes Gebietes“:

Ziel und Zwecke dieses „urbanes Gebietes“ gemäß § 6 a Baunutzungsversordnung (BauNVO) ist es, einen größeren Spielraum in der Nutzungsmischung zu schaffen, d.h. gewerbliche als auch wohnbauliche Nutzung müssen nicht – wie bei einer Mischgebiet - gleichgewichtig sein.

Zudem gelten für „urbane Gebiete“ weniger strenge schalltechnische Orientierungswerte und es ist eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke (Grundflächenzahl (GRZ) bis zu 0,8) möglich, als in einem Mischgebiet (MI) oder allgemeinem Wohngebiet (WA).

Die Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“ erfolgen, da die zulässige Grundfläche des Geltungsbereiches weniger als 20.000 qm beträgt.

Beschluss:

Herr Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann vom Büro ISU in Bitburg stellte die planerischen Optionen im Bereich des ortsansässigen Reiseunternehmens vor. Er erläuterte insbesondere sehr ausführlich den Charakter und die Voraussetzungen für die Ausweisung eines „urbanes Gebietes“ gemäß § 6 a BauNVO.

Der Ortsgemeinderat beschließt, das mit Beschluss vom 09.12.2015 begonnene Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Schwammert“ für die Parzelle Flur 6, Nr. 151 (Parkfläche) einzustellen.

Es wird ein neues Verfahren zur Ausweisung eines „urbanen Gebietes“ auf den Grundstücken Flur 6, Flurstücke 150/1, 150/2, 151, 156, 157/1, 157/2, 158 und 159 eingeleitet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden.
Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend bekanntzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten sind durch den Investor zu tragen.
Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen Ortgemeinde und Investor abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 11 Nein: 3 Enthaltung: 1

TOP 5: Konzeptvorstellung und Zuschussantrag der SpVgg Stadtkyll zum Tribünenumbau am Sportplatz Stadtkyll
Vorlage: 3-0174/20/35-337

Sachverhalt:
Herr Wolfgang Schmitz, 1. Vorsitzender der Sportvereinigung Stadtkyll 1949 e.V. (SpVgg Stadtkyll) stellt dem Rat das Projekt über die Umbaumaßnahmen der Tribüne am Sportplatz in Stadtkyll vor.
Wie Herr Wolfgang Schmitz mitteilt, handelt es sich bei der Tribüne bisher um einen überdachten, nach vorne offenen Unterstand für die Zuschauer.
Geplant ist, den Innenbereich ca. 1,60 m zu verbreitern und die zum Spielfeld offene Front zu verschließen, sodass ein geschlossener Raum entsteht, welche auch bei Bedarf zu Umkleide-, und Aufenthaltszwecken für die Spieler und Spielerinnen genutzt werden kann. Des Weiteren soll im Außenbereich neben dem Gebäude sowohl ein überdachter Stehbereich und im Verlauf der gesamten Front ein Sitzbereich mit zwei „Sitzstufen“ entstehen.

Aufgrund der enormen Umbaukosten stellt die SpVgg Stadtkyll einen Antrag auf Zuschuss bei der Ortsgemeinde Stadtkyll.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die finanzielle Unterstützung als „Baukostenzuschuss“ in Höhe von 20.000 €. Der Verein hat die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Die Unterhaltung und Pflege der Tribüne erfolgt durch den Sportverein. Die Nutzungsdauer wird auf 20 Jahre festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Baukostenzuschuss ist in den Haushalt 2020 einzustellen.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Herr Wolfgang Friedrich

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14 Sonderinteresse: 1

TOP 6: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-2835/20/35-340

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Datum	Einzahler	Anschrift	Betrag	Spende für
12.02.2020	Hermes Holz	Niederkyll 1, 54589 Stadtkyll	**1.000,00 €**	First Responder Stadtkyll

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der aufgeführten Spenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 15

TOP 7: Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 gem. § 17 GemHVO
Vorlage: 1-2848/20/35-341

Sachverhalt:

Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen oder investiven Auszahlungen sind im § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen sind ganz oder teilweise in das Haushaltsfolgejahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des Haushaltsfolgejahrs verfügbar. Hingegen bleiben Ermächtigungsübertragungen für den investiven Bereich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung von Ermächtigungen berücksichtigt, dass größere Projekte oftmals länger als 1 Jahr bis zur Fertigstellung benötigen und dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht immer feststeht, ob die veranschlagten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden. Die zügige und wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen, diese erst im Haushaltsplan des Folgejahres neu veranschlagt werden müssten und erst nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsplanes beauftragt werden könnten.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen die entsprechenden Posten im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die

Ermächtigungsübertragung führt also zu einer unmittelbaren Veränderung der beschlossenen Haushaltspositionen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt und zur wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Es kommt also zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen müssen dem Ortsgemeinderat gem. § 17 Abs. 5 GemHVO vorgelegt werden. Die investiven Übertragungen nimmt der Ortsgemeinderat lediglich zur Kenntnis. Bei den konsumtiven Übertragungen entscheidet der Ortsgemeinderat per Beschluss, ob die Übertragung erfolgen soll.

Für den konsumtiven Bereich liegen keine Übertragungen vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Übertragung der investiven Ermächtigungen 2019 mit einer Gesamtsumme von 987.968,98 €, wie in der Anlage aufgeführt, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 8: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Stadtkyll für das Haushaltsjahr 2020 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-2824/20/35-338

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2020 wurden dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 14.02.2020 zugeleitet.

In der Zeit vom 15.02.2020 bis zum 28.02.2020 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Nach Vorberatung durch die Ausschüsse stellt sich der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 wie folgt dar:

Der Ergebnishaushalt 2020 weist Erträge in Höhe von 3.645.200 € und Aufwendungen in Höhe von 3.337.610 € aus, sodass ein Jahresüberschuss von 307.590 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich auf 415.730 €.

An Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden 658.600 € erwartet. Dem gegenüber stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 434.300 € (Saldo: 224.300 €).

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt minus 640.030 €.

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 268.300 € festgesetzt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit folgenden Änderungen:

- 20.000 € Investitions-Kostenzuschuss an den Sportverein

Der Ortsgemeinderat bittet die Verbandsgemeindeverwaltung ausdrücklich darum, die Jahresabschlüsse 2015-2018 bis spätestens Ende 2020 fertigzustellen, damit die Beratung des Haushaltes 2021 auf gesicherter Grundlage stattfinden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 15

TOP 9: Anfragen / Verschiedenes

Anfrage von RM Carmen Mies und Frank Henn:
- Der Bedarf an Gemeindearbeitern im Ortsteil Schönfeld besteht weiterhin

Anfrage von RM Manfred Post:
- Weitere Entwicklung des Tourismus – u.a. ehemaliges Minigolffeld

Anfrage von RM Theo Kinnen:
- Der Fußweg in Richtung des REWE-Marktes wird von Autofahrern genutzt

- Grüngutsammelstelle an der Kyll

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit: Datum: 10.03.2020

....
(Vorsitzender) (Protokollführer)